

RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON PFADIHEIMDARLEHEN

1. Grundsatz

Aufgrund von Art. 2.4 der PKB-Statuten und Art. 18 des Reglementes der Konferenz Berner Pfadiheime (KBPH) fördert die Pfadi Kanton Bern die Heimbautätigkeit durch Gewährung von zinsgünstigen Darlehen aus dem Fonds Berner Pfadiheime (Fonds BPH) und der Kantonalkasse PKB.

2. Berechtigung

Darlehen werden gewährt für Pfadiheim-Projekte (Neubauten, Umbauten, Erweiterungen, Sanierungen, Erschliessungen) von Pfadiheim-Trägerorganisationen, welche ordentliche **Mitglieder der Konferenz Berner Pfadiheime und der Pfadi Kanton Bern** sind (Art. 5 der PKB-Statuten).

3. Maximale Gesamt-Darlehenssumme

Unter der Berücksichtigung der KBPH-Jahresrechnung und der notwendigen Liquidität für das nächste Jahr legt die Leitung KBPH den für Darlehen zur Verfügung stehenden Betrag fest.

Das Komitee der PKB legt periodisch fest, welchen Betrag nach Bedarf im Maximum der KBPH für Heimbau Darlehen von der Kantonalkasse zur Verfügung gestellt werden kann. Für die Darlehen, welche die PKB zur Verfügung stellt, erhält die PKB einen von der KBPH-Leitung mit dem Komitee vereinbarten Zins.

4. Darlehen

Die Leitung KBPH beschliesst auf Gesuch hin über die Darlehen. Die Darlehen werden in der Regel für maximal ein Jahr gewährt.

Steht für das Total der nachgesuchten Darlehen zu wenig Geld zur Verfügung, werden zuerst vermietbare Kurs- und Lagerheime berücksichtigt, dann alle Heime, die in den letzten sechs Jahren kein Darlehen beanspruchten. Nötigenfalls werden die Darlehensgesuche proportional reduziert.

5. Darlehenszins

Der Darlehenszins wird von der Leitung KBPH festgelegt. Die Zahlungsfristen werden im Darlehensvertrag festgehalten. Wird der Darlehenszins nach einer ersten schriftlichen Mahnung nicht innert 30 Tagen bezahlt, gilt das Darlehen automatisch per 31. Dezember des laufenden Jahres als gekündigt.

6. Sicherheiten

Bei grösseren Darlehen kann die Leitung KBPH Sicherstellungen verlangen (zum Beispiel mit Forderungsabtretungen bei zugesicherten Lotteriefondsbeiträgen; wird im Darlehensvertrag geregelt).

Die überarbeiteten Richtlinien treten rückwirkend auf 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 14. November 2007.

Aktuell:

Es werden nur noch „Überbrückungsdarlehen“ bei Lotteriefondsgesuchen mit Verfügungen der POM bewilligt.

Dauer: In der Regel bis einen Monat nach Auszahlung des Lotteriefondsbeitrages, jedoch max. ein Jahr.

Zins: 1 % / Jahr

Es wird in jedem Fall ein Darlehensvertrag abgeschlossen.

Januar 2018